



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Organisierte Kriminalität

Lagebild NRW 2017

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Organisierte Kriminalität

- > Anzahl der Verfahren gestiegen
- > Anzahl der Tatverdächtigen gestiegen

	2016	2017	Veränderung in %
Verfahren	68	80	+ 17,7 %
Tatverdächtige	1 503	1 657	+ 10,3 %
Deutsche Tatverdächtige	529	550	+ 4,0 %
Nicht deutsche Tatverdächtige	974	1 107	+ 13,7 %
Tatertrag in Euro	362 266 528	26 489 854	- 92,7 % ¹
Abgeschöpftes Vermögen in Euro	31 406 703	4 647 636	- 85,2 %

¹ In 2016 verursachte ein einzelnes OK-Verfahren einen außerordentlichen statistischen Anstieg der erfassten Taterträge und des abgeschöpften Vermögens. Diese Werte bedingen den deutlichen Rückgang im Berichtsjahr 2017.

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	7
1.1	Vorbemerkung	7
1.2	OK-Verfahren	7
1.3	Kriminalitätsbereiche	8
1.4	OK-Deliktszahlen	9
1.5	OK-Täter	10
1.6	Strukturen und Handlungsfelder der OK-Gruppierungen	12
	Homogene Gruppierungen	12
	Heterogene Gruppierungen	12
1.7	Bewaffnung	13
1.8	Internationale Verflechtungen	13
1.9	OK-Potenzial	14
1.10	OK-Merkmale	15
1.11	Kriminelle Erträge und wirtschaftlicher Schaden	16
2	Maßnahmen	17
2.1	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	17
2.2	Indizien für Geldwäscheaktivitäten	18
2.3	Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen	18
2.4	Verfahrenseinleitung und Bearbeitung	20
3	Bewertung	20
	Finanzströme der OK	20
4	Besondere Phänomene, Falldarstellung	21
4.1	Italienische OK	21
4.2	Ethnisch abgeschottete Subkulturen	21
4.3	Russisch-Eurasische OK	22
4.4	Rocker	23
	Novellierung des Vereinsgesetzes	23
	Politisch motivierte Gruppierungen in „Kutten“	23
	Gerichtsverfahren Landgericht Köln	23
4.5	Nigerianische Menschenhändler	24

4.6	Wirtschaftskriminalität	25
	Cum/Ex-Geschäfte	25
	Kryptowährung	25
5	Definition	26
	Begriff der OK	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	OK-Verfahren von 2013 bis 2017	7
Abbildung 2	Verteilung der Hauptaktivitäten auf Kriminalitätsbereiche in 2017	8
Abbildung 3	Verteilung der Haupt- und Nebenaktivitäten auf Kriminalitätsbereiche von 2013 bis 2017	9
Abbildung 4	Neu ermittelte TV von 2013 bis 2017	10
Abbildung 5	Verteilung der Top 10 der TV-Staatsangehörigkeiten auf Kriminalitätsbereiche in 2017	11
Abbildung 6	Bewaffnung der TV von 2013 bis 2017	13
Abbildung 7	Geografische Bezüge der OK-Verfahren von 2013 bis 2017 – Anzahl Verfahren	14
Abbildung 8	Verteilung des OK-Potenzials auf die Zahl der OK-Verfahren von 2013 bis 2017	15
Abbildung 9	Verteilung der spezifischen OK-Merkmale von 2013 bis 2017	16
Abbildung 10	Schaden und Tatertrag zu den OK-Verfahren von 2013 bis 2017	17
Abbildung 11	OK-Verfahren mit Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation von 2013 bis 2017	18
Abbildung 12	Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, der akustischen Wohnraumüberwachung und der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen von 2013 bis 2017	19
Abbildung 13	OK-Verfahren mit dem Einsatz von VP/VE und Zeugenschutzmaßnahmen von 2013 bis 2017	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Deliktzahlen nach Kriminalitätsbereich von 2013 bis 2017	10
Tabelle 2	Top 10 der Staatsangehörigkeiten bei neu ermittelten TV in 2016/2017	11
Tabelle 3	Top 5 Länder mit Bezügen zu OK-Verfahren von 2015 bis 2017 – Anzahl Verfahren	14
Tabelle 4	Vermögensabschöpfung von 2013 bis 2017	17

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Das Lagebild „Organisierte Kriminalität“ Nordrhein-Westfalen (NRW) dokumentiert jährlich die Ergebnisse polizeilicher Kriminalitätsbekämpfung im Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität (OK). Auf Basis eines bundesweit abgestimmten Erhebungsverfahrens und einheitlicher Definitionskriterien werden mittels statistischer Daten und exemplarischer Falldarstellung sowohl erkannte Brennpunkte kriminellen Handelns als auch Schwerpunkte polizeilicher Ermittlungstätigkeit aufgezeigt. Die Klammerwerte im Text beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die entsprechenden Vorjahreswerte.

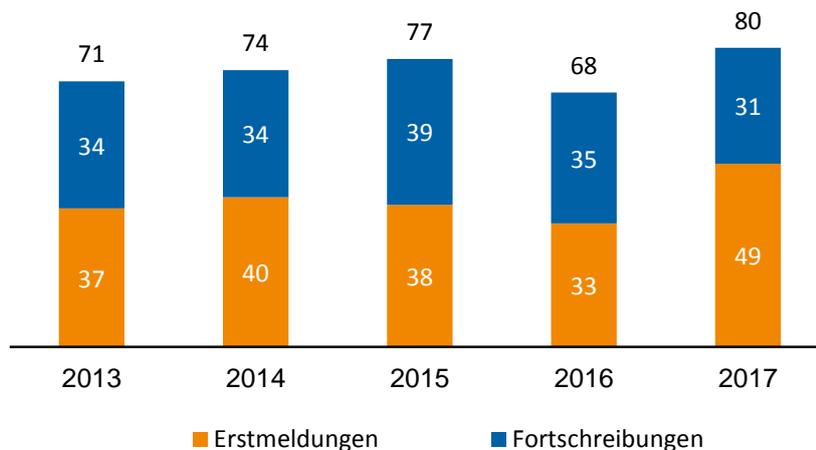
1.2 OK-Verfahren

In 2017 bearbeiteten die Kreispolizeibehörden und das Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) 80 (68) OK-Verfahren. Der Anstieg der Verfahrenszahlen ist durch eine deutliche Zunahme der im Berichtsjahr neu eingeleiteten 49 (33) OK-

Verfahren bedingt. 31 (35) OK-Verfahren wurden aus den Vorjahren übernommen und fortgeführt.

Abbildung 1

OK-Verfahren von 2013 bis 2017



1.3 Kriminalitätsbereiche

In 50 Prozent der OK-Verfahren ermittelten die Strafverfolgungsbehörden im Bereich des Rauschgifthandels und -schmuggels. Dabei handelten die OK-Gruppierungen in 17 Fällen mit Kokain, in elf Fällen mit Cannabisprodukten, in fünf Fällen mit Heroin, in einem Fall mit synthetischen Drogen und in sechs weiteren Fällen mit mehreren dieser Betäubungsmittelsorten.

Der Bereich der Eigentumskriminalität wird durch zehn OK-Verfahren der internationalen KFZ-Verschlebung geprägt.

Im Bereich der Gewaltkriminalität führten vier Raubserien und sieben Schutzgelderpressungen sowie gewalttätige Auseinandersetzungen konkurrierender OK-Gruppierungen im Rotlicht-, Drogen- und Glückspiellmilieu zu polizeilichen

Ermittlungen.

Die kriminellen Aktivitäten der OK-Gruppierungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität erstreckten sich auf Kreditbetrug, Kapitalanlagebetrug, Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, Steuerbetrug im Zuge von Aktiengeschäften, das Betreiben illegaler Glücksspieleintragsdienste sowie die Bestechung und Vorteilsgewährung von Amtsträgern der öffentlichen Verwaltung.

Die drei OK-Verfahren der Schleuserkriminalität stehen im Kontext des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung und der Zuführung zur Prostitution.

Abbildung 2

Verteilung der Hauptaktivitäten auf Kriminalitätsbereiche in 2017



45 Prozent (45,6 Prozent) der OK-Gruppierungen waren in weiteren Kriminalitätsbereichen aktiv.

Im Berichtsjahr 2017 haben die Nebenaktivitäten in den Bereichen Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben sowie Gewalt- und Fälschungskriminalität zugenommen.

Im Bereich der Gewaltkriminalität trugen türkische Angehörige krimineller Organisationen und Mitglieder von Outlaw

Motorcycle Gangs (OMCG) bzw. rockerähnlichen Gruppierungen ihre Konflikte und Konkurrenzkämpfe sowie Machtansprüche im Drogenhandel aus.

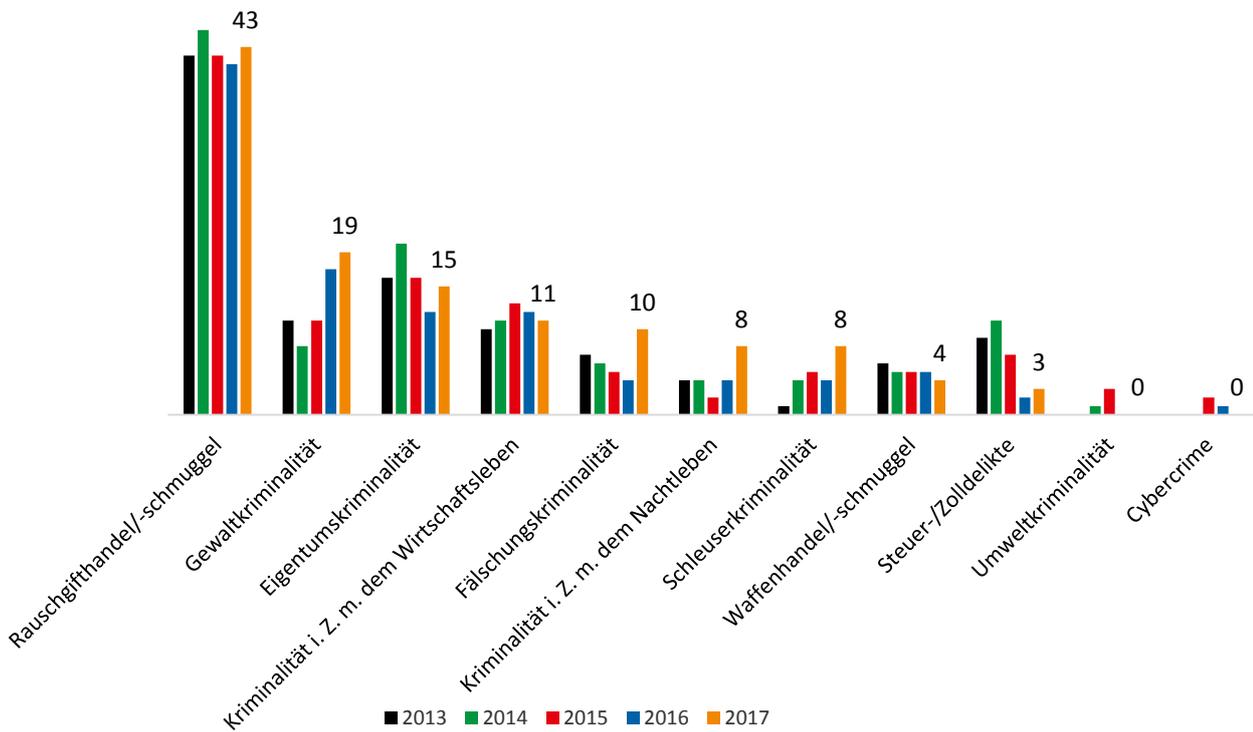
Im Zuge internationaler KFZ-Verschlebung und bei der illegalen Einreise geschleuster Personen ist die Verwendung gefälschter amtlicher Dokumente erforderlich. Korrelierend mit der Zunahme der OK-Verfahren in diesen Krimina-

litäsbereichen stieg auch die Anzahl der Verfahren der Fälschungskriminalität

Abbildung 3

Verteilung der Haupt- und Nebenaktivitäten auf Kriminalitätsbereiche von 2013 bis 2017

Verfahren mit deliktsübergreifender OK werden bei der Zuordnung zu den Kriminalitätsbereichen mehrfach erfasst



1.4 OK-Deliktszahlen

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Deliktszahlen um 59,7 Prozent auf 1 966 (4 881) Straftaten gesunken. Dies resultiert insbesondere aus dem Rückgang der Deliktszahlen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben.

In einem OK-Verfahren wegen illegaler Kreditvergabe und Zinswucher durch Angehörige von OMCs trieben die Geldverleiher rückständige Zinszahlungen gewaltsam ein. Dies führte zu einem Anstieg der Deliktszahlen im Bereich der Gewaltkriminalität.

Tabelle 1

Deliktzahlen nach Kriminalitätsbereich von 2013 bis 2017

Delikte	2013	2014	2015	2016	2017
Rauschgifthandel/-schmuggel	630	514	539	393	367
Eigentums kriminalität	384	205	719	852	995
Gewaltkriminalität	37	60	21	33	160
Kriminalität i .Z. m. dem Wirtschaftsleben	777	273	219	3 465	2 123
Fälschungskriminalität	650	41	156	1423	241
Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben	17	6	1	5	58
Steuer-/Zolldelikte	12	9	10	0	0
Waffenhandel/-schmuggel	23	26	35	8	48
Schleuserkriminalität	0	0	31	1	23
Umweltkriminalität	0	20	16	0	0
Cybercrime	0	0	1892	0	0
Sonstige Kriminalitätsbereiche	81	298	10	43	54
insgesamt	2 611	274 398	6 895	4 881	1 966

1.5 OK-Täter

Die Gesamtzahl der in den OK-Verfahren erfassten Tatverdächtigen (TV) beträgt 1 657 (1 503) und liegt damit auf dem höchsten Stand seit 2010. Davon besitzen 550 (529) TV die deutsche Staatsangehörigkeit. Die übrigen 1 107 (974) sind ausländische TV aus 60 (66) unterschiedlichen Herkunftsländern, davon 373 TV aus Europa.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der neu ermittelten TV um 75,6 Prozent von 476 auf 836 TV gestiegen. Türkische Staatsangehörige sind unter den ausländischen Nationalitäten am stärksten vertreten.

Im Berichtsjahr nahm die Polizei 240 (233) TV vorläufig fest und erwirkte zu 165 (198) TV Haftbefehle.

Abbildung 4

Neu ermittelte TV von 2013 bis 2017

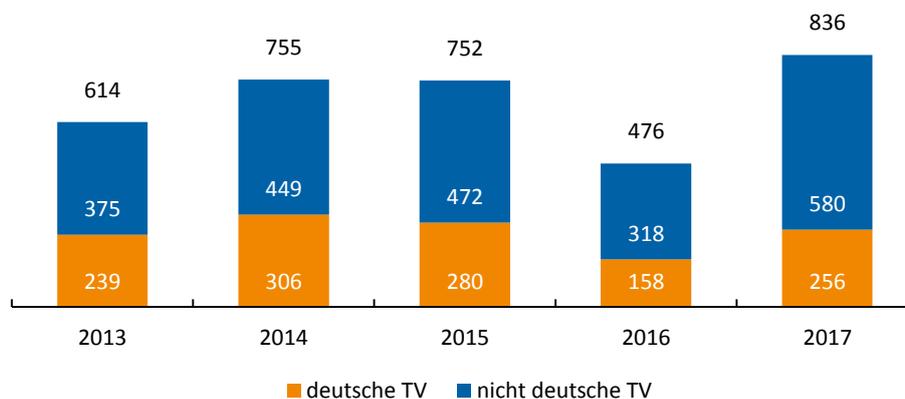


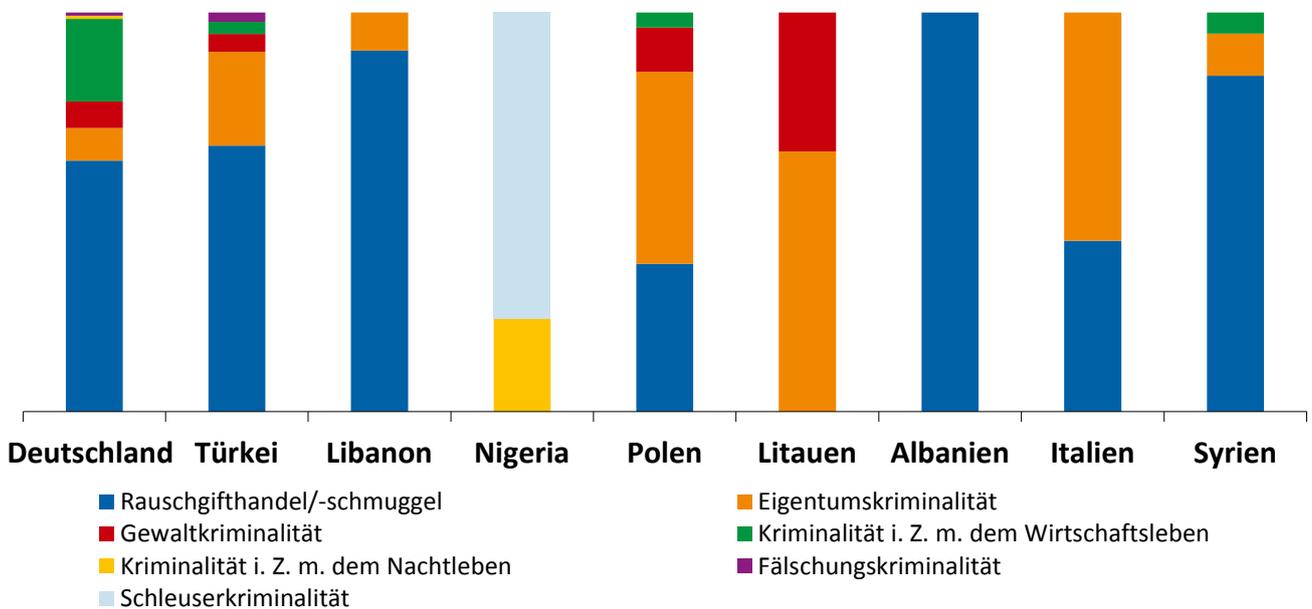
Tabelle 2

Top 10 der Staatsangehörigkeiten bei neu ermittelten TV in 2016/2017

2016		2017	
Deutschland	158 33,2 %	Deutschland	256 30,6 %
Türkei	88 18,5 %	Türkei	132 15,8 %
Albanien	26 5,5 %	Libanon	74 8,9 %
Polen	23 4,8 %	Nigeria	30 3,6 %
Libanon	19 4,0 %	Polen	27 3,2 %
Litauen	16 4,0 %	Litauen	23 2,8 %
Serbien	16 3,4 %	Albanien	22 2,6 %
Marokko	15 3,2 %	Italien	21 2,5 %
Vietnam	15 8,5 %	Syrien	19 2,3 %
Bosnien und Herzegowina	13 2,7 %	Niederlande	14 1,7 %

Abbildung 5

Verteilung der Top 10 der TV-Staatsangehörigkeiten auf Kriminalitätsbereiche in 2017



1.6 Strukturen und Handlungsfelder der OK-Gruppierungen

Homogene Gruppierungen

Der Anteil der OK-Gruppierungen, deren Mitglieder dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, hat in den letzten beiden Jahren deutlich zugenommen. Im Berichtsjahr sind 19 (13) der 80 (68) OK-Gruppierungen homogen besetzt.

Homogene OK-Gruppierungen sind vor allem im internationalen Drogenhandel vertreten. Das betrifft ein Viertel der Ermittlungsverfahren in diesem Kriminalitätsbereich. Hierbei handelt es sich um vier deutsche, vier türkische, eine albanische und eine niederländische Tätergruppierung. Eine italienische und eine litauische OK-Gruppierung sind für zwei Überfallserien auf Juweliergeschäfte verantwortlich. Zwei Schleuserorganisationen, die Frauen aus ihrem Heimatland in Deutschland der Prostitution zuführten, bestanden ausschließlich aus nigerianischen TV. Eine weitere litauische Gruppierung war in der international organisierten KFZ-Verschlebung aktiv. Durch eine deutsche Gruppierung wurden die o. a. „Kredithaigeschäfte“ vermittelt und gewalttätiges Inkasso betrieben.

Heterogene Gruppierungen

Den 61 (55) heterogenen OK-Gruppierungen gehören TV aus bis zu 32 unterschiedlichen Nationen an.

Im Phänomenbereich der Rockerkriminalität dominierten deutsche und türkische TV. Als kriminelle Angehörige bzw. zum kriminellen Umfeld in Deutschland ansässiger OMCs und rockerähnlicher Gruppierungen erfassten die Polizeibehörden weitere ausländische TV aus 17 unterschiedlichen Ländern. In 2017 führten ein versuchtes Tötungsdelikt, Schutzgelderpressungen im Rotlichtmilieu, eine Brandlegung in einem konkurrierenden Wettbüro und der Handel mit Kokain, Heroin und Cannabis zur Einleitung neuer Ermittlungsverfahren.

Deutsch dominierte OK-Gruppierungen waren hauptsächlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität aktiv. Hier initiierten

die Polizeibehörden Verfahren illegaler Kreditvergabe, wegen Steuerbetrugs im Zuge von Aktiengeschäften sowie der Korruption von Amtsträgern einer Stadtverwaltung.

Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit der TV zählen auch vier ethnisch geprägte Tätergruppen zu den deutsch-dominierten OK-Gruppierungen. Tatsächlich handelt es sich um Angehörige eines türkisch-arabischen Familienclans und um drei Banden mit Bezügen zu Kasachstan, der Ukraine und dem Westbalkan. Unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ist hier die Herkunft der TV das wesentliche, stark verbindende Element, über das sich die Gruppierungen nach außen definieren und abgrenzen.

Der Schwerpunkt neu eingeleiteter Ermittlungsverfahren gegen türkisch dominierte OK-Gruppierungen lag 2017 im Bereich des illegalen Handels mit Heroin und Cannabis. Ebenfalls traten sie wegen Hehlerei gestohlener hochwertiger Fahrzeuge aus Frankreich und als Betreiber einer Fälscherwerkstatt sowie eines betrügerisch agierenden Call-Centers in Erscheinung.

Libanesisch dominierte OK-Gruppierungen zeichnen sich aufgrund ihrer ethnischen Geschlossenheit durch abgeschottete, familiär begründete Strukturen aus. Diesen kriminellen Familienclans sind nicht nur libanesisch stämmige, sondern auch Mhallamiye-Kurden sowie 15 der 19 neu ermittelten syrischen TV zuzuordnen. Die Einleitung fünf neuer OK-Verfahren führte in 2017 zu einem Anstieg der Zahl der libanesischen und syrischen TV. Diese OK-Gruppierungen gerieten wegen Drogenhandels sowie der Hehlerei von gestohlenen hochwertigen KFZ in den Fokus der Ermittler.

Die Polizei konnte im Berichtsjahr drei Tötungsdelikte und zwölf bewaffnete Raubüberfälle auf Spezialgeldtransporter aufklären. Verantwortlich für die von 2012 bis 2017 andauernde Serie war eine polnisch dominierte OK-Gruppierung.

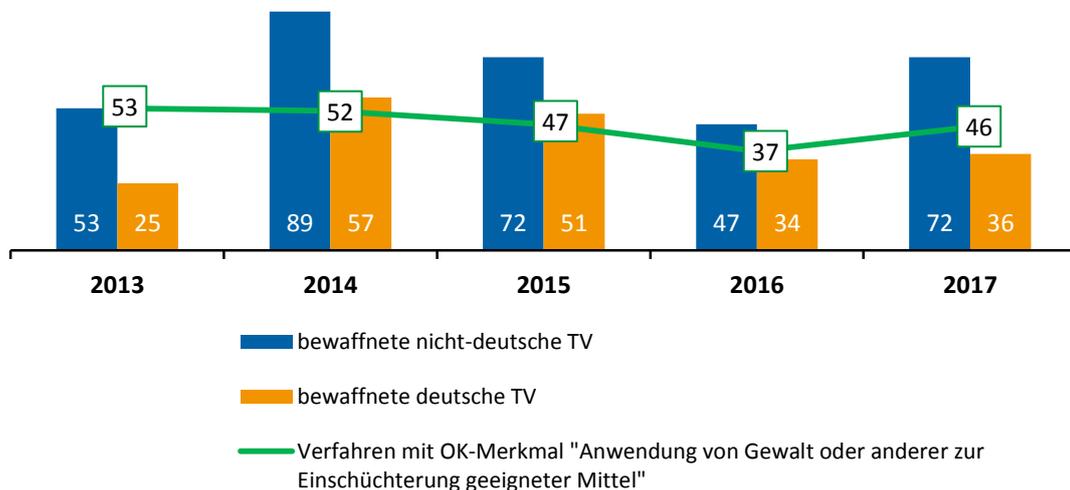
1.7 Bewaffnung

Nach Feststellungen der Polizei waren 108 der 1 657 erfassten OK-Täter im Besitz von Waffen. Insgesamt 6,8 Prozent der deutschen TV und 7,4 Prozent der ausländischen TV sind als Waffenträger erfasst.

Zu den Bewaffneten zählten auch 61 Mitglieder von OMCGs oder rockerähnlichen Gruppierungen und 16 Angehörige krimineller Familienclans.

Abbildung 6

Bewaffnung der TV von 2013 bis 2017



1.8 Internationale Verflechtungen

In 77,5 (77,9) Prozent der OK-Verfahren agierten die Täter über deutsche Landesgrenzen hinaus. Am häufigsten wurden die Niederlande und Belgien als Herkunfts- bzw. Transitländer verschiedener Drogenarten ermittelt.

Erkenntnisse aus den OK-Verfahren zur Italienischen OK belegen, dass die kriminellen Akteure den italienischen Mafiaorganisationen „Ndrangheta“ und „Cosa Nostra“ zuzuordnen sind, offensichtlich aus Italien gesteuert werden und sich nach Tatausführung ins Heimatland zurückziehen. Italien ist zudem Zielland internationaler Kokaintransporte.

Ebenfalls Ausdruck internationaler Verflechtungen sind nigerianische Menschenhändler, die über die Mittelmeerrou-

te und Italien junge Frauen nach Deutschland schleusten, um sie hier der Prostitution zuzuführen.

Schwerpunkte illegaler Absatzmärkte der internationalen KFZ-Verschlebung durch lettische und litauische OK-Gruppierungen liegen in der Ukraine sowie in den Ländern der Russischen Föderation und des Baltikums.

In der Türkei werden betrügerische Callcenter betrieben, die anhand gefälschter Anruferkennung im Telefondisplay, dem „Call-ID-Spoofing“, die Telefonnummern deutscher Polizeibehörden missbrauchen. Mittels Verschleierungshandlungen wurden insbesondere Senioren telefonisch kontaktiert und unter einem Vorwand zu Geldzahlungen veranlasst.

OMCGs oder rockerähnliche Gruppierungen besitzen eine streng regional ausgerichtete Organisationsstruktur. Illegale Aktivitäten krimineller Mitglieder fanden im Rotlicht- und Türstehermilieu der von ihnen beanspruchten regionalen Gebiete statt. Konflikte zwischen Angehörigen konkurrierender

Rockerclubs wurden vor Ort ausgetragen. Die konsequente Strafverfolgung in diesem Phänomenbereich führt – wie bereits im Berichtsjahr 2016 – zunehmend zu OK-Verfahren mit ausschließlich lokalen Bezügen.

Abbildung 7

Geografische Bezüge der OK-Verfahren von 2013 bis 2017 – Anzahl Verfahren

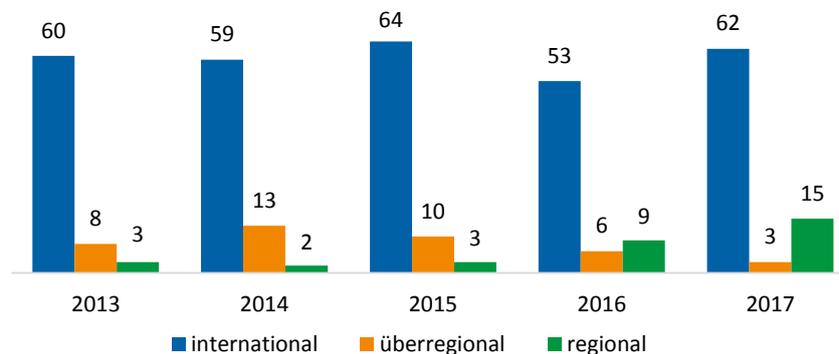


Tabelle 3

Top 5 Länder mit Bezügen zu OK-Verfahren von 2015 bis 2017 – Anzahl Verfahren

2015		2016		2017	
Niederlande	46	Niederlande	38	Niederlande	37
Belgien	17	Belgien	13	Italien	14
Türkei	14	Spanien	10	Belgien	13
Italien	11	Italien	9	Österreich	11
Schweiz	11	Schweiz	9	Schweiz	11

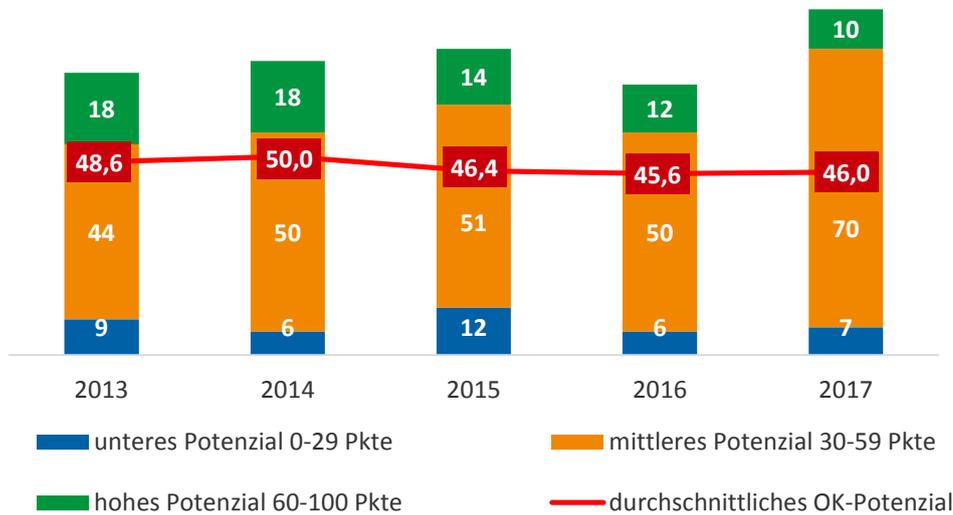
1.9 OK-Potenzial

Als Maßstab für den Organisations- und Professionalisierungsgrad der OK-Gruppierungen sowie für die Komplexität der Ermittlungen dient das sogenannte OK-Potenzial. Dieses wird anhand einer bundeseinheitlichen Indikatorenliste

für jedes Verfahren berechnet und mit maximal 100 Punkten bewertet. In Bezug auf die OK-Verfahren des Berichtsjahres 2017 steigt das durchschnittliche OK-Potenzial auf 46,0 (45,6) Punkte leicht an.

Abbildung 8

Verteilung des OK-Potenzials auf die Zahl der OK-Verfahren von 2013 bis 2017



1.10 OK-Merkmale

Gemäß der 1990 durch Justiz und Polizei entwickelten Arbeitsdefinition ist Voraussetzung für die Einstufung krimineller Aktivitäten zum Phänomenbereich der OK das Vorliegen bestimmter spezifischer Merkmale.

Hierbei handelt es sich um die Alternativen

- a) Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel sowie
- c) Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft.

Die anteilige Verteilung der spezifischen OK-Merkmale ist in den zurückliegenden Jahren gleich geblieben. Der große

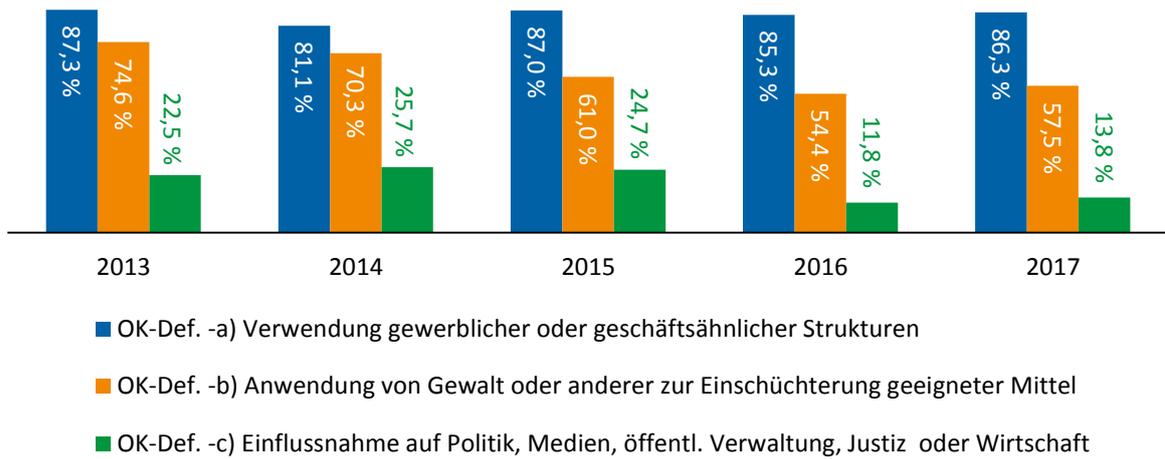
Anteil von 86,3 Prozent der OK-Verfahren, bei denen Alternative a) (Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen) erfüllt ist, verdeutlicht den OK-immanenten hohen Organisations- und Spezialisierungsgrad der kriminellen Aktivitäten.

Unter der Alternative b) (Anwendung von Gewalt oder zur Einschüchterung geeigneter Mittel) werden nur die OK-Gruppierungen erfasst, die losgelöst von ihren kriminellen Aktivitäten Gewalt anwenden oder Einschüchterungshandlungen vornehmen, um eine Wirkung auf die Allgemeinheit, auf weitere potentielle Opfer oder Zeugen oder zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung der Organisation zu erzielen. Der Anteil der OK-Verfahren, die dieses Merkmal aufweisen, korreliert daher nicht mit dem Anteil der OK-Verfahren der Gewaltkriminalität.

Abbildung 9

Verteilung der spezifischen OK-Merkmale von 2013 bis 2017

Bei Erfüllung mehrerer Alternativen werden die OK-Verfahren mehrfach erfasst



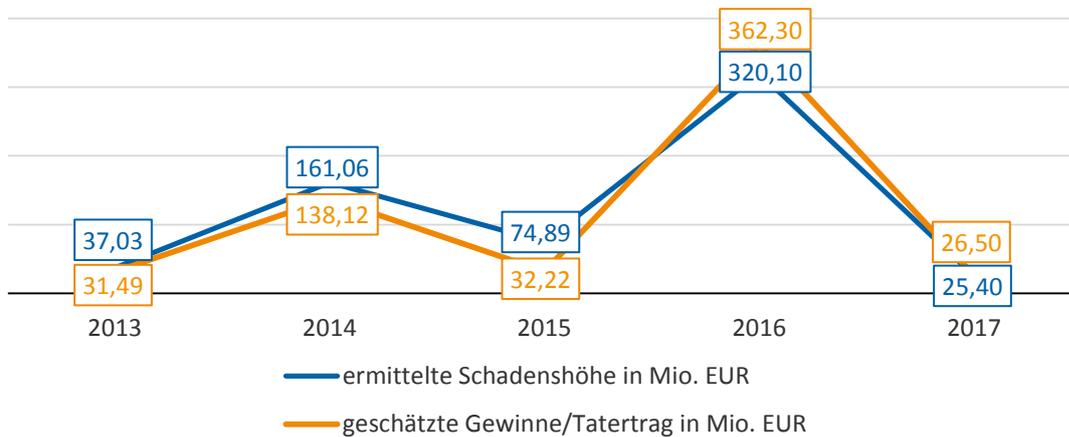
1.11 Kriminelle Erträge und wirtschaftlicher Schaden

Im Vorjahr erwirtschaftete eine OK-Gruppierung durch Anlagebetrug und unerlaubte Finanzdienstleistungen im Zuge der Vermarktung einer digitalen Kryptowährung rund 296 Millionen Euro. Dies führte in 2016 zu außergewöhnlich hohen Werten bei der Gesamtsumme der erfassten wirtschaftlichen Schäden und der Taterträge.

Polizeilichen Ermittlungen zufolge erwirtschafteten die OK-Gruppierungen in diesem Jahr durch ihre kriminellen Aktivitäten 26 489 854 (362 266 528) EUR und verursachten einen wirtschaftlichen Schaden in Höhe von 25 432 221 (320 064 652) EUR.

Abbildung 10

Schaden und Tatertrag zu den OK-Verfahren von 2013 bis 2017



2 Maßnahmen

2.1 Verfahrenintegrierte Finanzaufklärungen

Im Jahr 2017 setzten die Polizeibehörden zur Feststellung und Sicherung illegal erlangten Vermögens in 76 (65) der 80 (68) OK-Verfahren spezifisch ausgebildete Finanzaufklärer ein. In 27 (19) OK-Verfahren gelang die Sicherung inkriminierter Gelder in Höhe von 4 647 636 EUR. Damit konnte im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der OK-Verfahren mit erfolgreicher Vermögensabschöpfung um 5,8 Prozent gesteigert werden.

Die außergewöhnliche Sicherungssumme für das Jahr 2016 in Höhe von 31,4 Millionen Euro ist auf die Abschöpfung von 29 Millionen Euro in einem herausragenden OK-Verfahren der Wirtschaftskriminalität wegen Anlagebetruges und unerlaubter Finanzdienstleistung zurückzuführen.

Tabelle 4

Vermögensabschöpfung von 2013 bis 2017

	2013	2014	2015	2016	2017
OK-Verfahren	71	74	77	68	80
Verfahren mit Finanzaufklärungen	61	71	73	65	76
Verfahren mit Vermögensabschöpfung	26 (36,6 %)	25 (33,8 %)	21 (27,3%)	19 (27,9 %)	27 (33,7 %)
Maßnahmen der Vermögensabschöpfung	76	104	112	63	102
Vermögensabschöpfung in EUR	2 101 767	21 616 693	6 971 682	31 406 703	4 647 636

2.2 Indizien für Geldwäscheaktivitäten

Indizien für Geldwäscheaktivitäten – wie der Transfer oder die Investition von Bargeld ungeklärter Herkunft – stellten die Polizeibehörden im Jahr 2017 in 29 (31) OK-Verfahren fest. In elf (zehn) Ermittlungskomplexen lagen Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die Verpflichteten nach dem

Geldwäschegesetz vor. Die Verdachtslage ließ sich in 17 (19) OK-Verfahren soweit verdichten, dass die Polizeibehörden strafrechtliche Ermittlungen wegen Verstoßes gegen § 261 StGB (Geldwäsche) einleiteten.

2.3 Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

Im Berichtsjahr überwachte die Polizei in 64 (53) OK-Verfahren die Telekommunikationsmittel ermittlungsrelevanter Personen. Dazu waren insgesamt 1 385 (988) Einzelmaßnahmen erforderlich. In 553 Fällen (269) mussten diese Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhalts länger als drei Monate aufrechterhalten werden.

Maßnahmen zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen nach § 100 f StPO fanden in 23 (14) OK-

Verfahren statt. Maßnahmen zur akustischen Überwachung von Wohnraum nach § 100 c StPO erfolgten nicht.

Vertrauenspersonen (VP) unterstützten die Polizeiarbeit in 39 (29) OK-Verfahren. In sieben (fünf) OK-Verfahren kamen Verdeckte Ermittler (VE) zum Einsatz. Ebenfalls im Zuge von sieben (drei) OK-Verfahren nahm die Polizei acht (vier) Personen in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm auf.

Abbildung 11

OK-Verfahren mit Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation von 2013 bis 2017

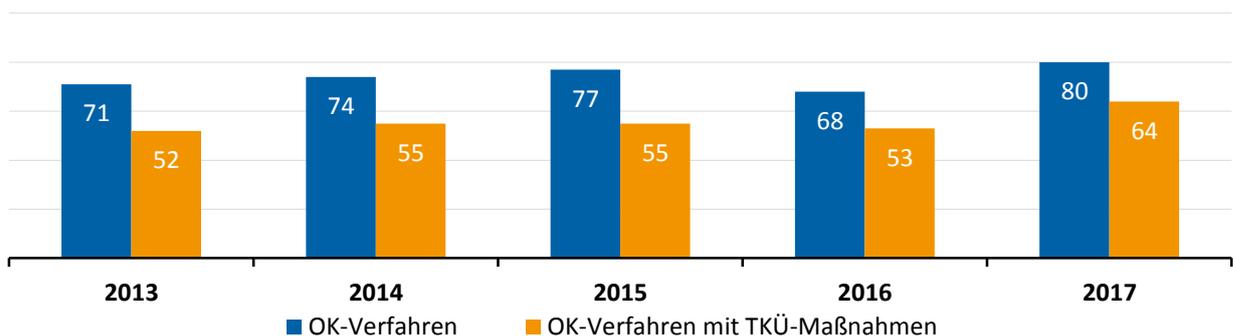


Abbildung 12

Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, der akustischen Wohnraumüberwachung und der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen von 2013 bis 2017

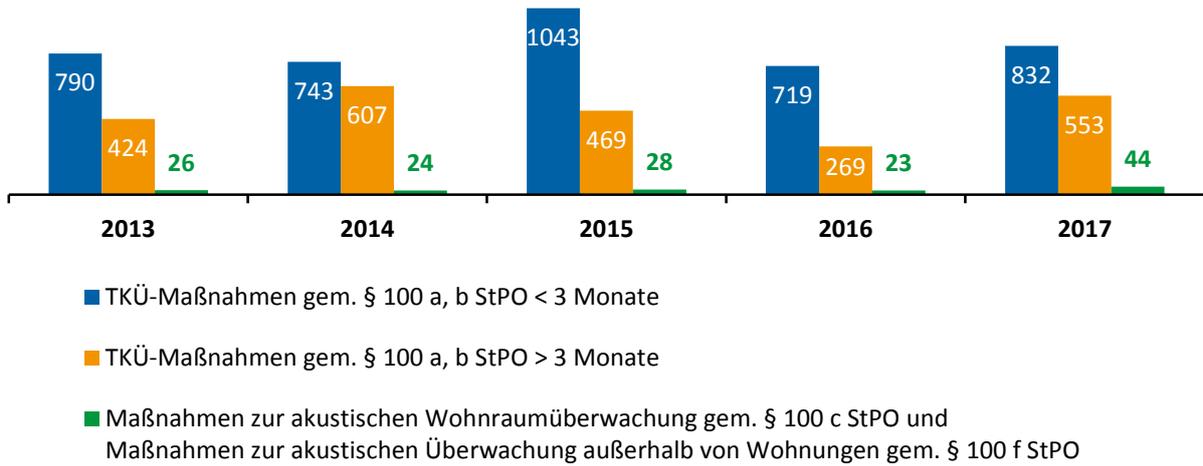
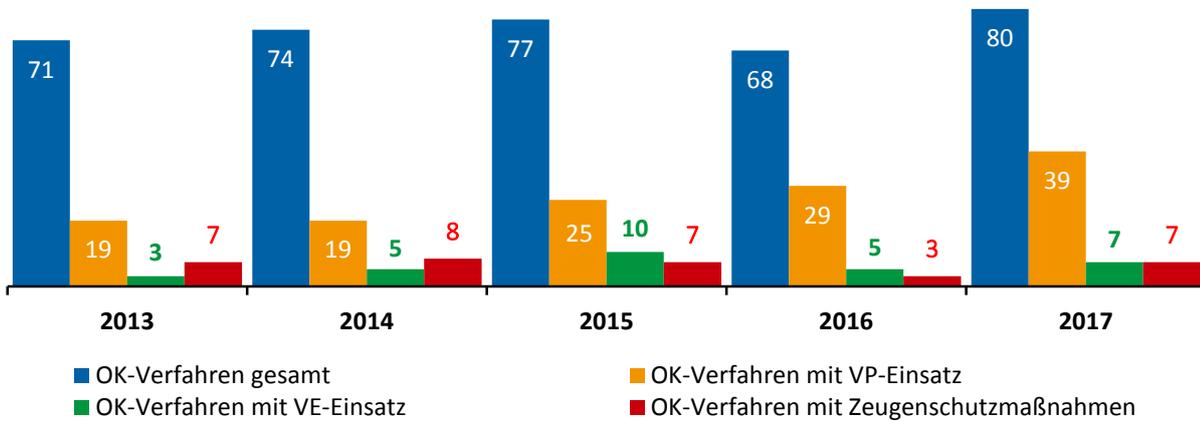


Abbildung 13

OK-Verfahren mit dem Einsatz von VP/VE und Zeugenschutzmaßnahmen von 2013 bis 2017



2.4 Verfahrenseinleitung und Bearbeitung

Zur Bearbeitung der 80 OK-Verfahren des Jahres 2017 setzten die Behörden im Schnitt 4,8 Sachbearbeiter ein. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der 38 zum Abschluss gebrachten OK-Verfahren betrug 17,8 (15,1) Monate.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der neu eingeleiteten OK-Verfahren von 33 auf 49, d. h. um 48,5 Prozent gestiegen.

Dabei führten Erkenntnisse aus bereits laufenden Ermittlungsverfahren in 14 Fällen, Erkenntnisse aus VE-/VP-Einsätzen in sieben Fällen sowie Erkenntnisse aus Initiativermittlungen und verfahrensunabhängiger polizeilicher Auswertung in weiteren sieben Fällen zur Aufnahme neuer Ermittlungen. Elf Strafanzeigen, zwei Geldwäscheverdachtsanzeigen, drei behördliche und zwei anonyme Hinweise wirkten ebenfalls verfahrensinittierend.

3 Bewertung

Finanzströme der OK

Ermittlungsverfahren der OK sind geprägt von einer großen deliktischen Bandbreite und weltweiten Bezügen. Die multinational besetzten OK-Gruppierungen nutzen ein global verflochtenes Netzwerk für ihre kriminellen Aktivitäten und zur Investition bzw. „Wäsche“ der inkriminierten Gelder. Die Identifizierung dieser illegalen Finanzströme sowie die Abschöpfung und Rückführung illegal erlangter Vermögenswerte schwächt die Finanzkraft der kriminellen Akteure nachhaltig und ist ein wesentliches Ziel in der Bekämpfung der OK. Das Erkennen der Finanzierungswege, die Identifizierung von Hintermännern, Geldgebern und Nutznießern sind wesentliche Bestandteile von Finanzermittlungen und erforderlich, um die Dimension der hierarchischen OK-

Strukturen zu erkennen und Führungspersonen zu identifizieren.

Im LKA NRW wird eine zwischen Finanz-, Innen- und Justizressort konzipierte Task Force zur ressortübergreifenden Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus eingerichtet. Diese wird zum 01.09.2018 ihre Arbeit aufnehmen. Wegen der besonderen Komplexität der Tatbegehung und einer regelmäßig kumulativen Verletzung des Allgemeinen Strafrechts und des Steuer- und Vermögensstrafrechts arbeiten in dieser Task Force Ermittler der Steuerfahndung, Polizei und Staatsanwaltschaft eng zusammen, um mit Maßnahmen in unterschiedlichen Rechtsgebieten und Verwaltungszuständigkeiten eine wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung zu ermöglichen.

4 Besondere Phänomene, Falldarstellung

4.1 Italienische OK

Im Bereich der Italienischen OK wurden 2017 insgesamt fünf Verfahren in den Deliktsbereichen der organisierten Rauschgiftkriminalität verbunden mit Geldwäschedelikten und wegen schweren Raubes gegen Mitglieder der „Ndrangheta“ und der „Cosa Nostra“ geführt. Mit Jahresfrist schlossen die Kreispolizeibehörden Gütersloh und Köln zwei Ermittlungsverfahren ab.

Insbesondere Angehörige der in Sizilien verorteten Cosa Nostra gerieten durch die Begehung von vier Blitzeinbrüchen und drei Raubüberfällen auf Juweliere im Raum Ostwestfalen in den Fokus der Polizei.

Umfangreiche Ermittlungen ergaben, dass Clans der „Cosa Nostra“ aus Sizilien heraus den Auftrag zum Ausbaldornen geeigneter Tatobjekte/Juweliere in Deutschland an hier ansässige, italienisch-stämmige „Residenten“ gaben. Die ausführenden Tatverdächtigen reisten größtenteils eigens für die Begehung der Raubüberfälle aus ihren Heimatstädten Biancavilla bzw. Adrano (Sizilien) nach Deutschland und erhielten von den „Residenten“ Unterkunft und logistische Unterstützung bei der Beschaffung von Tatmitteln wie Anschlagswaffen, Vorschlaghämmern und Tatzfahrzeugen. Die Tatbeute nahmen die Täter mit zurück nach Sizilien, um sie dort abzusetzen.

In Zusammenarbeit mit der deutsch-italienischen Taskforce, die unter Leitung der italienischen Direzione Nazionale Antimafia und des Bundeskriminalamtes steht, ließen sich zwölf Tatverdächtige als Mitglieder der Clans „Scalisi“ und „Santangelo“ identifizieren.

Das Landgericht Bielefeld verurteilte die beiden in Deutschland aufhältigen Clanmitglieder zwischenzeitlich zu Freiheitsstrafen von sechs Jahren, drei Monaten bzw. sieben Jahren, neun Monaten. In seiner Urteilsbegründung stellte das Gericht fest, dass die „Cosa Nostra“ die Straftaten plante und lenkte. Es würdigte den Umstand der Clanmitgliedschaft der Täter als strafverschärfend.

In einem abgeschlossenen Verfahren des Polizeipräsidiums Köln, das über fast zwei Jahre in enger Abstimmung mit den italienischen Ermittlungsbehörden geführt wurde, kam es im Oktober 2017 zu einer gemeinsamen Festnahme- und Durchsuchungsaktion. Italienische Ermittler waren bei der Durchführung der Maßnahmen in Deutschland anwesend. Zwei in Köln festgenommene Tatverdächtige wurden aufgrund von internationalen Haftbefehlen wegen Kokainhandels und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach Art der Mafia inhaftiert. Sie gehören ebenso wie 35 weitere, in Italien festgenommene Personen dem „Rinzivillo“-Clan an.

Im Jahr 2017 nahmen nordrhein-westfälische Polizeibeamte insgesamt 13 italienische Staatsangehörige fest, die als mutmaßliche Angehörige der Italienischen OK anzusehen sind. Neben der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung nach Art der Mafia lagen den Haftbefehlen in drei Fällen Tatvorwürfe wegen schweren Raubes, in zwei Fällen wegen Drogenhandels sowie in je einem Fall wegen Erpressung, Waffenhandel und Unterschlagung zu Grunde.

4.2 Ethnisch abgeschottete Subkulturen

Das Handeln einzelner Mitglieder türkisch-arabischer Großfamilien, insbesondere mit Bezügen zum Libanon, stellt seit Jahren nicht nur Polizei und Kommunalverwaltungen vor zunehmende Herausforderungen. Auch die Öffentlichkeit erlebt das Auftreten krimineller Familienclans häufig als Bedrohung. Angehörigen der Familien werden Straftaten

wie Rauschgift- und Rohheitsdelikte, eine vermeintliche Besetzung des öffentlichen Raumes, häufig fehlender Respekt gegenüber Polizei und Rettungsdienst sowie ein aggressives Auftreten im Rahmen von sog. „Tumultlagen“ zugerechnet. Zudem besteht die Gefahr der Entwicklung einer Parallelgesellschaft und -justiz. Mit dem Projekt KEE-

AS (»Kriminalitäts- und Einsatzschwerpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen«) verfolgt das LKA NRW das Ziel, effektiv und mit einem ganzheitlichen Ansatz auf das Handeln krimineller Mitglieder libanesisch-stämmiger Großfamilien zu reagieren.

Der herausragenden Bedeutung des Themas »Clankriminalität« tragen Polizeibehörden in besonderem Maße Rechnung, indem sie der „... Ausbreitung von Organisierter Kriminalität – insbesondere in Form von Familienclans – durch eine Null-Toleranz-Strategie und maximalem Kontroll- und Verfolgungsdruck wirksam begegnen“.

Bereits im Lagebild OK NRW 2016 sind einzelne Aspekte der Projektarbeit vorgestellt worden. Derzeit befassen sich die Projektmitarbeiter mit weiteren aktuellen Phänomenen im Kontext türkisch-arabischer Großfamilien: Die sich landesweit in fast allen Kommunen ausbreitende „Shisha-Bar-Szene“ bietet eine Kommunikations- und Rückzugsebene

für kriminelle Clanmitglieder. Ihr wird mit abgestimmten ordnungsbehördlichen sowie steuerrechtlichen Maßnahmenpaketen begegnet.

Ähnliches gilt für die „Rapper-Szene“: Die insbesondere über soziale Medien ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Rappern aus dem Clanmilieu, die sich in diesem Zusammenhang entwickelnden kriminellen Personengeflechte und die damit in Verbindung zu bringenden Straftaten haben Relevanz für das Projekt KEEAS. Die Ergebnisse des Projektes werden im Herbst 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das LKA NRW ist mit der Erstellung eines landesweiten „Lagebild Clankriminalität“ beauftragt. Neben der Lagedarstellung wird es Bekämpfungsansätze, Handlungskonzepte und eine Einschätzung zur weiteren Entwicklung des Phänomens in NRW enthalten.

4.3 Russisch-Eurasische OK

Unter der Federführung der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen in Düsseldorf ermittelte des LKA NRW wegen millionenschweren Abrechnungsbetruges zum Nachteil der Sozialversicherungsträger durch betrügerische, russischsprachige Pflegedienste. Im August 2017 eröffnete das Landgericht Düsseldorf vor der großen Wirtschaftskammer die Hauptverhandlung gegen die Haupttatverdächtigen. Durch zahlreiche Zeugenvernehmungen und Geständnisse der Angeklagten konnten umfangreiche Betrugshandlungen nachgewiesen werden.

Der Haupttäter erhielt eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren, zwei verantwortliche Mittäterinnen erhielten je drei Jahre und acht Monate sowie vier Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe. Weitere Mitangeklagte erhielten Freiheits-

strafen zwischen zwei und vier Jahren. Daneben wurden empfindliche Vermögensstrafen gegen die Angeklagten vom Gericht ausgesprochen.

Das LKA NRW ermittelt in diesem Zusammenhang aktuell wegen des Verdachts der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung gegen weitere Beschuldigte.

Ein im Zusammenhang mit dem Abrechnungsbetrug zum Nachteil der Sozialversicherungsträger angelegtes bundesweites Auswerteprojekt des LKA NRW („Curafair“) wurde den Fachministerien auf Landes- und Bundesebene sowie Krankenkassen, Pflegeverbänden und sozialen Fachbereichen von Städten und Kommunen vorgestellt. Als bundesweite Konsequenz sind Änderungen im Genehmigungs-, Kontroll- und Abrechnungssystem angekündigt.

4.4 Rocker

Im Berichtszeitraum stellten die Polizeibehörden wieder mehr Dynamik in der Rockerszene in NRW fest. Gebiets- und Konkurrenzstreitigkeiten wurden – im Vergleich zu den vergangenen Jahren – wieder offensiv und in der Öffentlichkeit ausgetragen. Gerade die beiden großen Clubs, der „Hells Angels MC“ und der „Bandidos MC“, setzten sich gewaltsam auseinander und stritten um die Vormachtstellung in NRW.

Das LKA NRW beobachtet im Rahmen eigener strategischer Auswertungen und in Übereinstimmung mit Erkenntnissen der regionalen Polizeibehörden eine weitere Spaltung der „Hells Angels MC“ im Rheinland. Dies führte zur Auflösung von zwei Charters in Düsseldorf und Köln. Die Inhaftierungen krimineller Mitglieder und das vereinsrechtliche Verbot eines weiteren Düsseldorfer Charters schwächten die Machtposition des Clubs im Rheinland zusätzlich. Zudem führte die Neugründung eines „Hells Angels“ Charters im Ruhrgebiet zu neuem Konfliktpotential mit dem „Bandidos MC“ in dieser Region.

Der „Bandidos MC“ formiert sich seit Mitte 2017 im östlichen Ruhrgebiet und westlichen Westfalen um. Dadurch scheint er mit der Fusion dreier Chapter seine Präsenz im östlichen Ruhrgebiet stärken zu wollen.

Neben den dargestellten Transformationsprozessen der großen Clubs entstehen vor allem in wirtschaftlich und sozial kritischen Quartieren neue Gruppierungen mit einer Affinität und Nähe zur Rockerszene. Diese unterstützen oft als Supporter-Club die OMCGs oder drängen als kriminelle Streetgangs in verschiedene rockertypische Kriminalitätsfelder vor.

Vereinsverbot

Das Ministerium des Innern NRW hat mit Verfügung vom 22.09.2017 den „Hells Angels MC Concrete City“ einschließlich seiner inländischen Teilorganisation „Clan 81 Germany“ verboten, da sein Zweck und seine Tätigkeit als Verein den Strafgesetzen zuwider laufen. Das Verbot wurde am 18.10.2017 vollstreckt. Mit Umsetzung der Verbotsverfügung löste das Polizeipräsidium Essen den Verein am selben Tag auf.

In diesem Zusammenhang durchsuchte die Polizei 59 Objekte mit dem Ziel, Vereinsvermögen und Beweismittel für das anhängige Verbotsverfahren zu sichern. Bei den Durch-

suchungen wurden elf Motorräder, sieben Schusswaffen, 30 Hieb- und Stichwaffen, Kutten und rockertypische Devotionalien sowie umfangreiche IT- und Kommunikationsmittel sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

Alle Adressaten haben der Verbotsverfügung zwischenzeitlich widersprochen und beschreiten den Rechtsweg. Derzeit sind 102 Rechtsmittel bei drei verschiedenen Verwaltungsgerichten eingelegt.

Novellierung des Vereinsgesetzes

Am 16.03.2017 trat das Zweite Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes in Kraft. Demnach ist das öffentliche Tragen von Insignien einer bereits in Deutschland verbotenen OMCG unter Strafe gestellt. Bislang ist zu beobachten, dass sich die betroffenen OMCGs an die Verschärfung des Vereinsgesetzes halten und in der Öffentlichkeit keine verbotenen Kennzeichen oder Symbole mehr zeigen. Gegen die Novellierung des Vereinsgesetzes haben mehrere OMCGs Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Seit dem 20.12.2017 ist der „Bandidos MC“ in den Niederlanden auf zivilrechtlicher Basis verboten. Ob dies zu einem Verdrängungseffekt Richtung Osten und damit nach NRW führen wird, bleibt abzuwarten.

Politisch motivierte Gruppierungen in „Kutten“

Mit rockerähnlichem Auftreten präsentieren sich mehrere neu gegründete Gruppierungen, deren Ziele jedoch primär politisch motiviert sind. So entstanden 2017 u. a. der Verein „Germany Muslims Forever“ in Mönchengladbach oder die Bruderschaft „Brothers Forever“ in Bonn. Auch der türkisch-nationale Boxclub „Osmanen Germania“ expandierte im Berichtszeitraum weiter und eröffnete in Deutschland sowie im benachbarten Ausland (Niederlande, Dänemark, Österreich) neue Chapter.

Gerichtsverfahren Landgericht Köln

Nach dem vereinsrechtlichen Verbot des Charters „Hells Angels MC Cologne“ im Mai 2012 gründeten ehemalige Mitglieder 2014 unter dem Namen „C-Town“ ein neues Kölner Charter.

Nach Etablierung dieses Charters durch die Begehung teils schwerer Straftaten wie Schussabgaben auf Wohnungen und Gaststätten, schwere Körperverletzungen und Brandstiftungen kam es in der Folge zu weiteren, teils erheblichen milieutypischen Auseinandersetzungen zur Erweiterung des eigenen Machtbereiches bzw. zur Gewinnmaximierung in der Drogen- und Rotlichtszene.

Die Ermittlungen wurden im Rahmen eines Verfahrens wegen Bildung und Mitgliedschaft einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB bei der Kölner Staatsanwaltschaft geführt. Bestandteile dieses Verfahrens waren – neben einer Vielzahl weiterer Gewaltdelikte – auch zwei Tötungsdelikte, die letztlich dazu führten, dass sich drei führende und mittlerweile mit internationalen Haftbefehlen belegte Vereinsmitglieder im November 2015 in die Türkei absetzten. Hier halten sie sich mutmaßlich bis heute auf.

Im März 2016 konnten insgesamt zwölf Untersuchungshaftbefehle sowie eine Vielzahl von Durchsuchungsbeschlüssen vollstreckt werden. Die Durchsuchungen führten auch zur Auffindung zweier umfangreicher Btm-Plantagen.

Am 21.11.2017 verurteilte das Kölner Landgericht einen Rädelsführer der kriminellen Vereinigung „Hells Angels MC C-Town“ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und zehn Monaten und sechs weitere Mitglieder u. a. wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung zu Freiheitsstrafen zwischen 18 und 21 Monaten. Die Urteile sind bislang noch nicht rechtskräftig.

Eine Verurteilung nach § 129 StGB ist im Bereich der OMCG-Kriminalität damit erstmalig erfolgt.

4.5 Nigerianische Menschenhändler

Nigeria ist eines der Länder mit dem weltweit höchsten Bevölkerungswachstum und gehört gemäß dem deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu den zugangstärksten Herkunftsländern. Nigerianische Staatsangehörige rangieren an zweiter Stelle der Asylantragsteller im Berichtsjahr 2017.

Polizeibehörden in Bochum, Düsseldorf, Duisburg und Oberhausen ermittelten im Berichtsjahr gegen vier nigerianische Schleuserorganisationen wegen gewerbs- und bandenmäßigen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Im Rahmen der Anwerbung mussten sich Frauen bereits im Heimatland einem „Juju“-Ritual unterziehen und einen Schwur leisten, der sie in emotionale Abhängigkeit zu den Schleusern brachte. „Juju“ ist eine spirituelle Praxis und den westafrikanischen Religionen zuzuordnen. Dieser Zauber soll sicherstellen, dass die Frauen die

Schleusungskosten, die angeblich zwischen 33.000 bis 60.000 Euro liegen, später bezahlen. Nichtgehorsam wird mit Tod oder schwerer Krankheit der eigenen Person oder in der Familie belegt.

Die Frauen wurden mit gefälschten Dokumenten ausgestattet und auf dem Landweg via Niger und Libyen und dann per Boot weiter nach Italien, oder aber direkt mit dem Flugzeug über die Türkei in die EU und nach Deutschland verbracht. In NRW wurden sie gegen ihren Willen der Prostitution zugeführt und mussten die Schleusungskosten in diversen Bordellen des Ruhrgebiets und in Rheinland-Pfalz „abarbeiten“. Ermittlungen belegen, dass nigerianische Frauen, die sog. „Mesdames“, als regionale Statthalterinnen internationaler Menschenhändler fungieren und die Opfer vor Ort betreuen. Die durch Prostitution erzielten Einnahmen werden per „Hawala-Banking“ nach Nigeria geschickt.

4.6 Wirtschaftskriminalität

In herausragenden Wirtschaftsstrafverfahren stoßen die Ermittler immer wieder auf Tätergruppierungen mit einem ausgeprägten Organisations- und Professionalisierungsgrad. Ihre Straftaten zeichnen sich durch komplexe Begehungsweisen und hohe kriminelle Energie aus. Herausragende wirtschaftliche Schäden dokumentieren die Sozialschädlichkeit der kriminellen Aktivitäten. Solche Gruppierungen sind oftmals der OK zuzurechnen.

Cum/Ex-Geschäfte

Das LKA NRW ermittelt seit ca. drei Jahren in dem bisher größten deutschen Steuerbetrugsverfahren gegen eine Gruppe von Beschuldigten, die mit dem Kapital privater Anleger sogenannte Cum/Ex-Geschäfte durchführte und bewusst die Mehrfacherstattung tatsächlich nur einmal abgeführter Kapitalertragssteuer durch den Fiskus erwirkten. Den Kapitalgebern versprachen sie eine Rendite von zwölf Prozent.

Die Tatverdächtigen verleiteten seit Dezember 2010 Kapitalanleger zu Investments in einen Aktienfonds nach Luxemburger Recht. Darüber hinaus versuchte man, unter Nutzung von Gutachten renommierter Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und durch gezielte Veröffentlichungen in steuerrechtlichen Fachzeitschriften, die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Dann investierten sie das Gesamtvolumen von ca. 250 Mio. Euro in sechs US-amerikanische Pensionsfonds und erhöhten durch Fremdkapitalaufnahme das Investitionsvolumen um das 20-fache, so dass jedem US-Pensionsfonds ca. 1,2 Mrd. Euro für Cum/Ex-Transaktionen zur Verfügung stand.

Mitte Oktober 2014 fanden unter Einbindung von Eurojust ca. 150 Durchsuchungsmaßnahmen nahezu zeitgleich in 13 Ländern statt. Die Auswertung sichergestellter Unterlagen führte zum Tatverdacht gegen weitere Banken, welche unter Beteiligung der Hauptbeschuldigten zwischen 2008 und 2011 Cum/Ex-Geschäfte mit einem Erstattungs- und damit Schadensvolumen im dreistelligen Millionenbereich durchführten. Die Täter erzielten anhand dieser Geschäfte einen kriminellen Profit von mehr als 80 Mio. Euro.

Im Laufe des Jahres 2017 kam es durch den polizeilichen Ermittlungsdruck zu einer Aussagewelle. Insbesondere durch die teils geständigen Einlassungen ausländischer Investmentbanker konnten Strukturkenntnisse gewonnen werden, welche für die bundesweite Bearbeitung von Cum/Ex-Verfahren wesentlich sind. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird der Steuerausfall aus Cum/Ex-Geschäften bundesweit auf 5 Mrd. Euro geschätzt.

Kryptowährung

Aufgrund mehrerer Geldwäscheverdachtsmeldungen nahm die Gemeinsame Finanzausmittlungsguppe Polizei/Zoll des LKA NRW Ermittlungen im Kontext zur Vermarktung einer Kryptowährung auf. Sogenannte „OneCoins“ werden im Internet als Nachfolgewährung von Bitcoins beworben.

Auf den Konten einer verantwortlichen Firma im Münsterland gingen zahlreiche Beträge von Investoren in die „OneCoin“-Währung ein und flossen danach in größeren Chargen ins Ausland. Die Firmenumsätze beliefen sich im fraglichen Zeitraum auf ca. 360 Mio. Euro. Es besteht der Verdacht, dass es sich um ein Schneeballsystem handelt.

Aktuell werden weltweit Ermittlungsverfahren zu „OneCoin“ geführt. Aufgrund der internationalen Bezüge und der immensen Schadenssumme hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Bielefeld das Strafverfahren übernommen. Durch die eingeschaltete Finanzaufsicht BaFin konnten bei der Firma eingezahlte Kundengelder in Höhe von 26,4 Mio. Euro im Rahmen einer Kontensperre nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) gesichert werden. Für weitere 3,6 Mio. Euro hat die Staatsanwaltschaft bereits einen dinglichen Arrest gegen die Tatverdächtigen erwirkt.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat Anfang Februar 2018 die Zentralbanken vor Gefahren für die Finanzstabilität im Zusammenhang mit Kryptowährungen gewarnt. Große Kursschwankungen, hohe Transaktionskosten und mangelnder Verbraucher- und Anlegerschutz seien z. B. für den Bitcoin kennzeichnend. Kryptowährungen erfüllen die Funktion von Geld als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel nicht.

5 Definition

Begriff der OK

Gemäß der 1990 durch die AG Justiz/Polizei entwickelten Definition ist Organisierte Kriminalität die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere

oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1
Dezernat 14 Organisierte Kriminalität
Sachgebiet 14.2 Strategische Auswertung und Analyse

Redaktion: KHKin Michaela Mönnikes
Telefon: +49 211 939-1425
Fax: +49 211 939-191425
CNPoI: 07-224-1425

Bildnachweis: Titelbild: © Serge Aubert/fotolia.com

33-dez14.lka@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw

